

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2022 · **Vetschau/Spreewald, den 6. April 2022** · Nummer 3

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. nicht öffentlich Sitzung des Hauptausschusses am 17.02.2022 Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 09.02.2022 Seite 4

- Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung

- Öffentliche Bekanntmachung - für die Stadt Vetschau, Gemarkung Tornitz, Aktualisierung Nutzungsarten Seite 5

- Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 23. März 2022

- Informationsveranstaltung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben, von Ölbindemitteln sowie für deren Entsorgung und den Einsatz von sonstigen Verbrauchsmitteln legt die Stadt Vetschau/Spreewald die Beschaffungskosten um.

(3) Ansprüche der Stadt Vetschau/Spreewald (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlösch- oder Verbrauchsmittels.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlösch-, Ölbinde- und sonstigen Verbrauchsmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minuten genau.

(4) Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

(5) Muss die Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Vetschau/Spreewald ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage nach Gebührentarif 3.1 dieser Satzung, wird dem Betreiber zweimalige Kostenfreiheit gewährt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6

Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters, das amtliche KFZ-Kennzeichen, die KFZ-Versicherungsnummer sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizei-behörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Deutsches Büro Grüne Karte e. V. und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 am Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 26.10.2015 sowie deren 1. Änderung vom 12.07.2018 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 18. März 2022



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Tarifteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz

1.1	Kamerad	je Std.	135,02 €	je Minute	2,25 €
-----	---------	---------	----------	-----------	--------

Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF (OSL-LF 20)	je Std.	192,27 €	je Minute	3,20 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 30/40 (CA-FV 2)	je Std.	263,69 €	je Minute	4,39 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (OSL-2324) FF Vetschau-Zug 3	je Std.	354,07 €	je Minute	5,90 €
2.4	Gerätewagen GW (OSL-2325)	je Std.	312,05 €	je Minute	5,20 €
2.5	Drehleiter mit Korb DLK 23/12 (OSL-2323)	je Std.	533,28 €	je Minute	8,89 €
2.6	Einsatzleitwagen ELW (CA-FV 1)	je Std.	164,43 €	je Minute	2,74 €
2.7	Kommandowagen KdoW (OSL-FV 112)	je Std.	108,06 €	je Minute	1,80 €
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW (OSL-FF 23)	je Std.	287,44 €	je Minute	4,79 €
2.9	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF (OSL-FF 34) FF Laasow	je Std.	1.083,54 €	je Minute	18,06 €
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF (OSL-2331) - FF Laasow	je Std.	567,86 €	je Minute	9,46 €
2.11	TSF - FF Missen (OSL-FF 25)	je Std.	383,36 €	je Minute	6,39 €
2.12	TSF - FF Naundorf (OSL-VN 112)	je Std.	383,36 €	je Minute	6,39 €
2.13	TSF - FF Koßwig (OSL-FK 112) mit Bootsanhän- ger (OSL-2327)	je Std.	1.537,85 €	je Minute	25,63 €
2.14	TSF - FF Göritz (OSL-FG 112) mit Anhänger (OSL-G 112)	je Std.	774,15 €	je Minute	12,90 €
2.15	TSF - FF Gahlen (OSL-2328)	je Std.	383,36 €	je Minute	6,39 €
2.16	TSF-W - FF Ogrosen (OSL-2326)	je Std.	383,36 €	je Minute	6,39 €
2.17	TSF - FF Suschow (CA-FV 11)	je Std.	442,62 €	je Minute	7,38 €
2.18	TSF - FF Stradow (CA-FV 10)	je Std.	507,20 €	je Minute	8,45 €
2.19	Löschfahrzeug LF 16 - FF Raddusch (OSL-FR 112)	je Std.	383,60 €	je Minute	6,39 €

Tarifteil 3 – Gebührensatz für den Fehlarlam/missbräuchliche Alarmierung

3.1	Auslösen eines Fehlarlarmes durch Brandmeldeanlagen	pro Alarm	300,00 €
3.2	missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		500,00 €

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 17.02.2022

1. Vergabe Neubau Parkplatz am Sommerbad - Los 1: Straßenbau in Vetschau/Spreewald; Vorlage: BV-StVV-249-22

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Firma ARGUS aus Kolkwitz für den Neubau Parkplatz am Sommerbad – Los 1: Straßenbau in Vetschau/Spreewald, den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Vetschau/Spreewald am 09.03.2022 - öffentlicher Teil

1. Aufruf zu Frieden und Zusammenhalt; Vorlage: - BV-StVV-254-22

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald schließt sich dem vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg initiierten Aufruf zu Frieden und Zusammenhalt vom 1. März 2022 an.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Berufung und Abberufung von sachkundigen Einwohnern in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald gemäß § 43 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung; Vorlage: BV-StVV-248-22

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführten Einwohner als sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald berufen:

Wirtschaftsausschuss:

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:

Herr Frank Zeugner

Tourismusausschuss:

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:

Herr Frank Zeugner

Sozialausschuss:

Fraktion der CDU

Sachkundige Einwohnerin:

Frau Magdalen Förster

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführte Einwohner als sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald abberufen:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion Bündnis 90/Grüne

Sachkundiger Einwohner:

Herr Daniel Graf

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3. Wie weiter mit der WGV? Grundsatzbeschluss zur Prüfung einer etwaigen Verschmelzung von WGV und WIS; Vorlage: BV-StVV-247-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald befürwortet, dass die Stadt Vetschau/Spreewald als Gesellschafter der WGV Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG einen Prozess zur Zusammenarbeit und zur Prüfung der Voraussetzungen einer möglichen „Verschmelzung“ der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG und der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH einleitet.

Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald wird beauftragt, in Abstimmung mit der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH und deren weiteren Gesellschafter, der Gemeinde Altdöbern unter Einbindung der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGV) und deren Gesellschafter, die Stadt Vetschau/Spreewald, alle rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Voraussetzungen zu prüfen und vorzubereiten, damit eine zeitnahe „Verschmelzung“ möglichst zum 01.01.2023 erfolgen kann.

Die abschließende Entscheidung zur „Verschmelzung“, mit Bestätigung des Gesellschaftsvertrages, bedarf einer separaten Entscheidung der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4. Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald 2022; Vorlage: BV-StVV-243-22

Beschluss:

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BbgBKG vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43) bestellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 09.03.2022

Als Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Vetschau/Spreewald

Kamerad Holger Neumann,
und als

1. stellvertretenden Stadtwehrführer

Kamerad Stefan Noack

2. stellvertretenden Stadtwehrführer

Kamerad Stefan Fillinger

3. stellvertretenden Stadtwehrführer (Technik)

Kamerad Sebastian Lehmann

unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5. Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald zur Ausweisung von Gewerbegebietsflächen entsprechend der Empfehlung der Machbarkeitsstudie des Büros Dr. Braun & Barth/Dresden (Stand September 2021); Vorlage: BV-StVV-239-21

Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen.
- 2. Die Potenzialfläche 2 soll als regional bedeutsames Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 25 ha und die Potentialflächen 3 und 4 der Machbarkeitsstudie (Stand September 2021) sollen als gewerbliches Vorsorgegebiet für Industrie- und Gewerbeansiedlung von mehr als 100 ha im zu ändernden Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, Fördermittel für diese Planungsleistungen zu akquirieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	3

6. Strandabschnitt „Hundestrand“ am Gräbendorfer See; Vorlage: A-WGO-StVV-245-22

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Strandbereich am Gräbendorfer See als Hundestrand auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

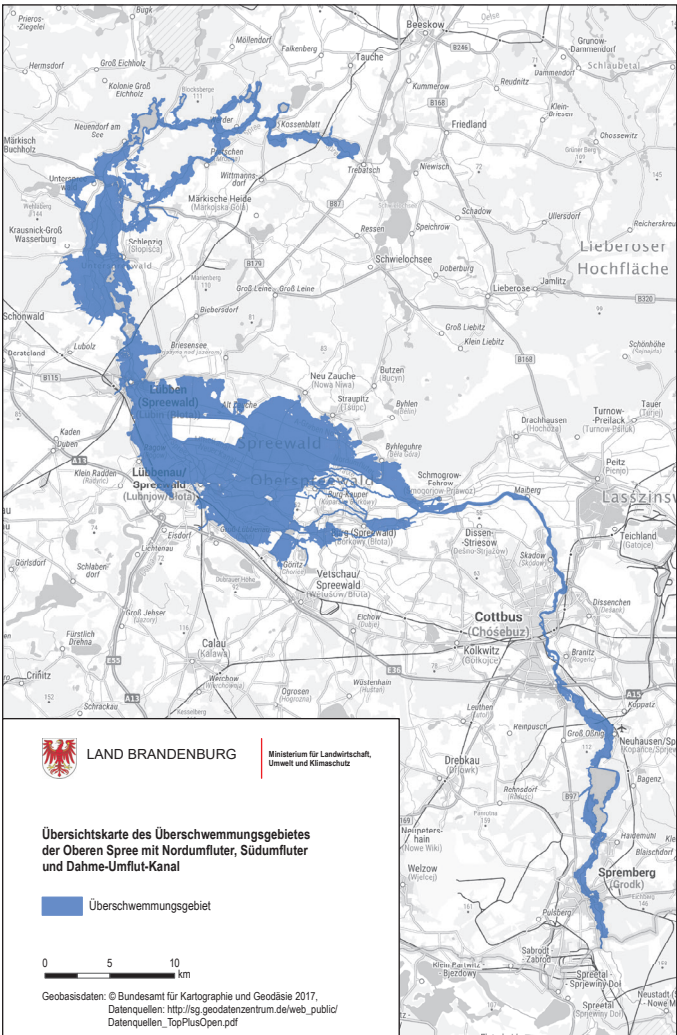
Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der Stadt Vetschau, Gemarkung Tornitz, Flur 1, 2 und Flur 6 wurden die Nutzungsarten aktualisiert. Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Informationsveranstaltung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal



Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 23. März 2022

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) am 26. April 2022 um 17:30 Uhr eine Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) durch. In der Informationsveranstaltung werden die fachlichen Grundlagen, die Rechtsgrundlagen, die Auswirkungen und der weitere Verfahrensablauf erläutert. Es können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden. Die Entwurfskarten des Überschwemmungsgebiets wurden vom 10. Januar bis 11. Februar 2022 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme ausgelegt. Darauf wird in einer Bekanntmachung des MLUK hingewiesen, die vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt für Brandenburg und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der betroffenen Landkreise, Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden veröffentlicht wurde. Die Entwurfskarten können auch jetzt noch im Internet über die Auskunftsplattform Wasser (www.apw.brandenburg.de) eingesehen werden. Im Ergebnis der Auslegung der Entwurfskarten sind über 100 Stellungnahmen eingegangen, die zurzeit im MLUK aus-

gewertet werden. In der Informationsveranstaltung können selbstverständlich auch hierzu Nachfragen gestellt werden. Als Überschwemmungsgebiet soll die bei einem hundert-jährlichen Hochwasser natürlicherweise überschwemmte Fläche festgesetzt werden. Dort sind Schutzbestimmungen notwendig, die insbesondere gewährleisten sollen, dass sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht und Rückhalteflächen erhalten bleiben. Das abfließende Wasser darf nicht verschmutzt und der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Soweit von den Verboten im Überschwemmungsgebiet abgewichen werden soll, entscheiden die für den Vollzug zuständigen unteren Wasserbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden. Weitere Informationen zu den Überschwemmungsgebieten sind auf der entsprechenden Internetseite des Umweltministeriums zu erhalten. (www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete)

Wolfgang Müller

*Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg*

